Jugendfestverein Kleinbasel 1862 Vorstand



Statuten des Jugendfestvereins Kleinbasel 1862

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jugendfestverein Kleinbasel (JFVK) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er wurde im Jahre 1862 gegründet.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Durchführung des Kleinbasler Jugendfestes, bestehend aus dem Propagandamarsch des Kleinen Spiels des JFVK, dem Umzug durch das Kleinbasel mit historischen Kostümen und dem eigentlichen Jugendfest. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann sich an anderen Aktivitäten beteiligen oder solche selbst organisieren. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3. Mitgliedschaft

- Abs. 1. Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen (Vereine, Gesellschaften und Firmen) werden, welche den Vereinszweck unterstützten.
- Abs. 2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- Abs. 3. Die Mitglieder haben den von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.
- Abs. 4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich durch langjährige oder hervorragende Personen um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 4. Austritt und Ausschluss

- Abs. 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, schriftlich vor Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen; durch Auflösung bei juristischen Personen
 - c) durch Ausschluss durch die ordentliche Generalversammlung
 - d) automatisch durch Nichtbezahlen von mindestens zwei Jahresbeiträgen
- Abs. 2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- Abs. 3. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle geschuldet. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Jugendfestverein Kleinbasel 1862 Vorstand



Art. 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 6. Generalversammlung

- Abs.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 2) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Kassiers/der Kassierin, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - 3) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - 4) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts.
 - 5) Entlastung des Vorstands
 - 6) Beschlussfassung über die Höhe der ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge für ein Jahr.
 - 7) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - 8) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 13
- Abs. 2. Die Generalversammlung wird mindestens 1 x jährlich, innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, abgehalten.
- Abs. 3. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beilage der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Abs. 4. Anträge zu Händen der Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten, zu Händen des Vorstandes, schriftlich eintreffen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Abs. 5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder muss auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitlieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.
- Abs. 6. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 7. Beschlüsse

- Abs. 1. Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- Abs. 2. Bei sämtlichen Beschlüssen, ausgenommen Art. 12/13, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht beachtet.
- Abs. 3. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid

Jugendfestverein Kleinbasel 1862 Vorstand



Art. 8. Der Vorstand

- Abs. 1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern
- Abs. 2. Mit Ausnahme des Präsidiums, Vizepräsidiums und des Kassier Amts konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Abs. 3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Abs. 4. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.
- Abs. 5. Der Vorstand kann für eine besondere Aktivität eine temporäre Kommission einsetzen.
- Abs. 6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen
- Abs. 7. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Abs. 8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt tätig. Sie haben Anrecht auf eine jährliche nicht monetäre Ankerkennungsleistung im Wert von höchstens CHF 100.00 pro Person

Art. 9. Kontrollstelle

- Abs. 1. Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen
- Abs. 2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Bericht
- Abs. 3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich

Art. 10. Finanzen

- Abs. 1. Die allgemeinen Ausgaben für die Tätigkeit des Vereins müssen durch die Vereinseinnahmen gedeckt werden.
- Abs. 2. Der Kassier/die Kassierin ist verpflichtet eine ordentliche Buchhaltung zu führen und jeweils auf Ende des Vereinsjahres eine Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen
- Abs. 3. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- Abs. 4. Folgende Einnahmen stehen dem Verein zur Verfügung:
 - a) Ordentliche oder <mark>ausserordentliche</mark> Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus Anlässen
 - c) Freiwillige Zuwendungen
- Abs. 5. Der Vorstand kann für besondere Aktivitäten einen temporären Kassier bestimmen

Art. 11. Haftung und Zeichnungsberechtigung

- Abs. 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.
- Art. 2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium, das Vizepräsidium und der Kassier/die Kassierin Kollektiv zu zweien.

Art. 12. Statutenrevision

Abs. 1. Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung geändert werden.

Jugendfestverein Kleinbasel 1862 Vorstand



- Abs. 2. Anträge für Statutenrevision müssen mind. vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten, zu Händen des Vorstandes, schriftlich unterbreitet werden.
- Abs. 3. Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 13. Auflösung des Vereins

- Abs. 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden der Generalversammlung. Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen an besagter Generalversammlung anwesend sein.
- Abs. 2. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens ein Monat vor Versammlungsbeginn allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- Abs. 3. Wird das Answesenheitsquorum nicht erreicht, so ist frühestens nach einem Monat eine weitere Generalversammlung einzusetzen, an welcher die Auflösung des Vereins von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- Abs. 4. Ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender geldwertmässiger Überschuss in der Abschlussrechnung des aufzulösenden Vereins, soll den Drei Ehrengesellschaften Kleinbasels (3E) mit der Bitte um Aufbewahrung/Verwaltung übergeben werden. Sofern innert fünf Jahren ein neuer Jugendfestverein Kleinbasel gegründet wird, geht dieser Überschuss mit Zinsen und nach Abzug der entstandenen Kosten vollumfänglich an den neu gegründeten Verein.
- Abs. 5. Wird nach fünf Jahren kein neuer Jugendfestverein Kleinbasel gegründet, soll der Überschuss mit Zinsen und nach Abzug der entstandenen Kosten durch die 3E für wohltätige Jugendzwecke verwendet werden.
- Abs. 6. Kostüme und Requisiten sollen ebenfalls den 3E zur Aufbewahrung übergeben werden. Sofern innert fünf Jahren ein neuer Jugendfestverein gegründet wird, gehen die Kostüme und Requisiten unter Abgeltung der entstandenen Kosten vollumfänglich an den neu gegründeten Verein.
- Abs. 7. Wird nach fünf Jahren kein neuer Jugendfestverein gegründet, sollen die Kostüme und Requisiten durch die 3E an einen befreundeten Basler Jugendfestverein übergeben werden.
- Art. 8. Bei einer Neugründung < Jugendfestverein Kleinbasel > wird den 3E ein Vorstandssitz angeboten.

Diese Vereinsstatuten wurden von der Generalversammlung vom **19. April 2024** genehmigt und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:	Michael Kämmerle	
Der Kassier:	Michael Trachsel	
Der Protokollführer:	Andreas Tschudin	